

Zeitschrift: Gehörlosen-Zeitung für die deutschsprachige Schweiz
Herausgeber: Schweizerischer Verband für das Gehörlosenwesen
Band: 79 (1985)
Heft: 19

Artikel: Persönlichkeitsschutz
Autor: Hänggi, Elisabeth
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-925126>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erscheint zweimal monatlich.

Redaktionsadresse:

Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Postfach, 4125 Riehen 1

Redaktionsleitung:

Heinrich Beglinger, Eisenbahnweg 87, 4125 Riehen

Redaktoren:

Elisabeth Hänggi, Schützenrainweg 50, 4125 Riehen
Walter Gnos, Widumstrasse 7, 8603 Schwerzenbach
Trudi Brühlmann, Mattenstutz 3,
3053 Münchenbuchsee

Adressänderungen, Abonnemente:

Postfach 52, 3110 Münsingen

GEHÖRLOSEN- ZEITUNG



Nr. 19
1. Oktober
79. Jahrgang

für die deutschsprachige Schweiz

Offizielles Organ

des Schweizerischen Gehörlosenbundes (SGB) und
des Schweizerischen Gehörlosensportverbandes (SGSV)

Herausgeber: Schweizerischer Verband für das Gehörlosenwesen (SVG)

Persönlichkeitsschutz

Jeder Mensch ist eine Persönlichkeit. Er hat persönliche Daten wie Geburtsdatum, Adresse, Zivilstand usw. Er besitzt auch persönliche Charaktereigenschaften, mit denen er und seine Umgebung leben müssen.

Jeder Mensch hat das Recht, dass er menschenwürdig behandelt wird. Er hat das Recht auf Achtung und Diskretion (Verschwiegenheit). Wer unwahre Informationen über eine Person weitergibt, schadet diesem Menschen. Und das geschieht eben recht oft. Darum wurden zum Schutz der Persönlichkeit neue gesetzliche Bestimmungen eingeführt.

Bestimmungen des Persönlichkeitsschutzes

Am 1. Juli 1985 wurde der Artikel 28 im «Schweizerischen Zivilgesetzbuch» (ZGB) um einige Angaben erweitert. Der wichtigste Punkt dabei ist das Gegendarstellungsrecht. Dieses Recht ermöglicht den Lesern von Zeitschriften, den Radiohörern und den TV-Zuschauern, sich schnell gegen Falschmeldungen zu wehren, die sie persönlich betreffen. Sie müssen hierzu nicht mehr den Umweg über das Gericht machen. Das Recht auf Gegendarstellung bezieht sich nur auf Tatsachenbehauptungen, nicht aber auf Werturteile (siehe Kasten).

Ein Recht auf Gegendarstellung haben zum Beispiel auch Personen, die in Leserbriefen einer Zeitschrift angegriffen oder durch Inserattexte betroffen werden, auch in solchen mit politischem Inhalt.

Wie geschieht eine Gegendarstellung?

Für eine Gegendarstellung müssen verschiedene Spielregeln eingehalten werden. Diese sind im Artikel 28 des ZGB genau beschrieben.

Daraus einige Beispiele:

1. Der Betroffene (Angegriffene) muss seine Gegendarstellung innert 20 Tagen, spätestens aber drei Monate nach der verbreiteten Tatsachenmeldung, an das Medienunternehmen (Zeitung, Radio oder Fernsehen) einreichen.

2. Das Medienunternehmen muss dem Betroffenen auf die Eingabe antworten und den Termin für die Veröffentlichung der Gegendarstellung mitteilen.
3. Die Gegendarstellung muss am gleichen Platz erscheinen wie die beanstandete (falsche) Behauptung. Ist die Behauptung zum Beispiel im Inlandteil einer Zeitung erschienen, darf die Gegendarstellung nicht irgendwo im Roman- oder Sportteil versteckt werden.
4. Die Kosten für die Gegendarstellung müssen vom Verleger oder eventuell vom Auftraggeber getragen werden.

Soviel zum Persönlichkeitsschutz in den Medien. Es ist selbstverständlich, dass dieses Recht auf Gegendarstellung auch für die GZ gilt!

Persönlichkeitsschutz auch bei Computerdaten?

Nehmen wir wieder ein Beispiel: Ein Handwerker braucht für sein Familienunternehmen einen kurzfristigen Kredit, das heisst, er muss Geld aufnehmen. Doch überall wird er abgewiesen. Niemand will ihm den Kredit gewähren. Da findet er heraus, dass er im Computer einer grossen Kreditauskunftsstelle als unzuverlässiger Zahler gespeichert ist. Natürlich wird unser Handwerker über diese negative Behauptung wütend. Dann kommt ihm in den Sinn, dass er vor Jahren bei einer Lieferung von mangelhafter Ware nur einen Teil des Kaufpreises bezahlt hatte. Das war ja sein gutes Recht gewesen, da er diese Ware nur zum Teil hatte brauchen können. Dennoch wurde die Auskunftsstelle von den Informationssammlern mit einseitigen Daten (Angaben) über den Handwerker gefüttert: «Der Mann hat nicht alles bezahlt.» Von schlechter Ware kein Wort. Diese Angaben werden in der Computerdatenbank gespeichert und können von jedem Kreditunternehmen abgelesen werden. Deshalb bekam unser Mann keinen Kredit. Seine Existenz (Lebensunterhalt) wurde dadurch bedroht.

Gegendarstellung – wann?

Beispiel: Tatsachenbehauptung

Der Präsident eines Gehörlosenvereins besucht einen privaten Anlass ausserhalb seines Heimatkantons. Aus Interesse besucht er dort auch eine Ausstellung einer Gehörlosenvereinigung.

Später muss der Präsident in seiner Vereinszeitung lesen: «Der Präsident ist nur deshalb zur Ausstellung gegangen, damit er Spesengeld beziehen kann.»

Hier wird etwas Falsches behauptet. Denn der Präsident hatte keinerlei Spesengeld bezogen. Nun kann er eine Richtigstellung im Vereinsorgan verlangen. In einem solchen Fall darf der Betroffene eine Gegendarstellung verlangen.

Beispiel: Werturteil

Der Präsident eines Gehörlosenvereins sagte gegenüber der GZ: «Unser Kassier ist nicht fähig, eine Kasse zu führen.» Die GZ druckt diese Behauptung ab.

In diesem Fall müsste die GZ keine Gegendarstellung bringen. Denn es handelt sich nicht um eine Tatsache, sondern um ein Werturteil.

Dieses Beispiel ist frei ausgedacht. Aber es legt den Finger auf einen wunden Punkt im Umgang mit Informationen über andere Personen.

Was man alles über uns weiss

Unsere persönlichen Daten sind vielen Stellen längst bekannt. Schon der Eintrag ins Telefonbuch sagt manches über die Personen aus. Überall, wo wir Leistungen erbringen oder beziehen (Arbeitsplatz, Schule, Versicherungen, PTT usw.), kennt man viele persönliche Daten über uns. Bei den Kontrollorganen (Polizei, Zoll, Strassenverkehrsamt, Einwohnerkontrolle usw.) sind wir mit vielen persönlichen Angaben registriert. Das ist nichts Neues. Neu ist, dass immer mehr Leute eine Gefahr darin sehen, wie persönliche Informationen durch elektronische Verarbeitung (Computer) verknüpft, gespeichert und weitergegeben werden. Schon mit bloss allgemein veröffentlichten Personenangaben können durch gezielte Verknüpfung und Sortierung mittels elektronischer Datenverarbeitung Li-

sten erstellt werden. Diese Listen ergeben bereits erstaunliche Hinweise auf den privaten Bereich einer Person.

Deshalb ist die Forderung nach einem wirkungsvollen Datenschutz berechtigt. Die elektronische Datenverarbeitung hat sicher viele Vorteile. Bestimmte Eigenschaften unterscheiden sie von der herkömmlichen Kartei:

- *Blitzschnell kann an verschiedenen Orten die gleiche (richtige oder falsche) Information empfangen werden.*
«Der Computer überwindet Zeit und Raum.»
- *Die Information bleibt dauernd gespeichert.*
«Der Computer vergisst nicht.»
- *Die wahllos gespeicherten Angaben sehen so technisch vollkommen aus, dass kaum jemand an ihrer Richtigkeit und Sachlichkeit zweifelt.*
«Der Computer irrt nicht.»
- *Die betroffene Person weiss nicht, ob und welche Angaben über ihn gespeichert sind.*
«Der Computer versteckt seine Daten.»

Datenschutz in der Schweiz

Das Datenschutzproblem in der heutigen Form wurde in Westeuropa vor etwa 10 bis 20 Jahren erkannt. Der Europarat hat bereits in den Jahren 1973/1974 zu einer minimalen Regelung für den Schutz der Persönlichkeit gegenüber der elektronischen Datenbank aufgerufen. Inzwischen haben die meisten westeuropäischen Staaten nationale Datenschutzgesetze erlassen. Pionier war auf diesem Gebiet das deutsche Bundesland Hessen mit einem Datenschutzgesetz von 1971. Um die gleiche Zeit liessen sich auch in der Schweiz erste politische Stimmen in Richtung Datenschutz vernehmen. Unser Land besitzt die grösste Computerdichte von Europa. Bereits 1970 erfolgte in Basel der erste Vorstoss im kantonalen Parlament. 1971 kam der erste Vorstoss im eidgenössischen Parlament. 1976 erhielt Genf das erste kantonale Datenschutzgesetz.

Ein gesamtschweizerisches Datenschutzgesetz ist aber noch in weiter Ferne. Unsere schweizerische Staatsform

Für die Gehörlosen-Zeitung suchen wir einen

leitenden Redaktor

Voraussetzungen:

- einwandfreies Deutsch
- Interesse an der Gehörlosenarbeit
- gute Kenntnisse aller Bereiche des Gehörlosenwesens und
- Freude an einer guten Teamarbeit.

Stellenantritt so bald als möglich (zur Einführung).

Bewerbungen bitte sofort an den Schweizerischen Verband für das Gehörlosenwesen (SVG) Feldeggstrasse 71, Postfach 129 8032 Zürich.

erweist sich hier als Hemmschuh. Für bestimmte Bereiche sind einmal der Bund und ein andermal wieder die Kantone zuständig. Den Bereich der Privatwirtschaft (Personal- und Auskunftsdaten, Adressenhandel) regelt der Bund. Für den öffentlich-rechtlichen Bereich sind wieder Bund, Kantone oder Gemeinden zuständig. Dabei besitzen die Kantone eine Vormachtstellung, denn sie verwalten die Daten für viele Bereiche wie Steuerwesen, Gesundheitswesen, Bildungswesen, Polizeiwesen usw. Hier sind auch die «heissesten» Daten enthalten.

Einzelne Kantone haben wohl Datenschutzverordnungen, aber keine eigentlichen Gesetze.

Der Computer kann räumliche Distanzen mühelos überwinden. Darum muss bei der Gesetzgebung auch die internationale Bedeutung mit einbezogen werden. Im Rahmen des Europarates wurde 1981 eine europäische Datenschutzkonvention (Abmachung) erlassen. Diese Konvention kann die Schweiz aber so lange noch nicht unterzeichnen, wie in den Kantonen die entsprechenden Datenschutzgesetze fehlen.

Aber auch die (kantonalen) Verordnungen nützen nur etwas, wenn geprüft werden kann, ob sie eingehalten werden. Dieser Punkt muss neben vielen andern noch geregelt werden.

Unterdessen schreitet die Technisierung in der Computerwelt weiter voran. Und der Schutz der Persönlichkeit ist im schweizerischen Datenwesen noch immer nicht genügend gewährleistet. Darum ist zu hoffen, dass jedem einzelnen neben dem Schutz der Umwelt auch die Notwendigkeit zum Schutz der Persönlichkeit immer mehr bewusst wird.

Elisabeth Hänggi

Quellen: «COOP-Zeitung» vom 4.7.1985 – Ch. Martin Flück: «Datenschutz», Verlag Helbing und Lichtenhan, Basel, 1984.

Personelle Veränderungen im Team der

Beratungsstelle für Gehörlose, Zürich

Ein Abschied...

Ende September verlässt

Frau Hedi Gallmann

unsere Beratungsstelle. Sie muss wegen eines lang andauernden, schmerzhaften Rückenleidens vorzeitig pensioniert werden.

Nach 13 Jahren Tätigkeit auf der Amtsvormundschaft Zürich wechselte sie im Februar 1968 zu uns. Während 17½ Jahren setzte sie sich mit grossem Geschick für Gehörlose jeden Alters ein. Sie pflegte viele Kontakte zu intelligenten Gehörlosen. Mit besonderer Liebe betreute sie aber auch mehrfach behinderte Gehörlose, Gehörlose mit vielen Problemen. Tragfähige Beziehungen mit Angehörigen, Chefs, Heimleitern und mit vielen anderen Umweltpersonen waren ihr ein grosses Anliegen. Echte Menschlichkeit prägte ihr Verhalten und ihr Handeln. Früher half sie aktiv mit in der Gruppenarbeit. Während all den Jahren bei uns verstand sie es, Lektionen über Gehörlose und mit Gehörlosen, speziell in Krankenpflegeschulen, interessant und lebendig zu gestalten.

Dieses vielseitige, reiche Wirken ist jetzt leider zu einem Abschluss gekommen. Was bleibt uns zu tun in einer solchen Situation? Wohl insbesondere dreierlei:

- Wir danken Hedi Gallmann ganz herzlich für all ihren wertvollen Einsatz!
- Wir werden unsere Kollegin vermissen und sie in bester Erinnerung behalten!
- Wir hoffen, dass die plagenden Schmerzen bei mehr Ruhe abnehmen, so dass Hedi Gallmann die «Feierabendjahre» mit ihren vielen Hobbies (Bücher, Musik, Wandern usw.) geniessen kann!



Herzlichen Dank

...ein Grusswort

Seit 1. Juni arbeitet sich die Nachfolgerin bei uns ein:

Frau Elisabeth Rauh

Frau Rauh ist keine «Anfängerin». Sie verfügt unter anderem über eine 9jährige Erfahrung in einer Gemeinde und blickt auf eine 1jährige Tätigkeit auf der Amtsvormundschaft Zürich zurück.

Sie hat in den vier Monaten schon manchen Kontakt aufgenommen. Es gefällt ihr bei uns, und sie will sich gerne intensiv engagieren.

Sie hat übrigens einen guten Freund: Es ist «Kelly», ein hübscher, fröhlicher Hund. Kelly ist gut erzogen. Sie («er» ist eine Dame!) bereitet Gehörlosen und uns allen auf der Beratungsstelle Freude, bringt gute Stimmung und ist sehr verschwiegen (plaudert also nicht aus...). Wir wünschen Frau Rauh weiterhin Freude an der Arbeit und gutes Gelingen!

Für das Team der Beratungsstelle
Eva Hüttinger

Reklame

Ein Gast beklagt sich bei der Serviertochter: «Warum ist heute mein Entrecôte so klein? Letzte Woche bekam ich in diesem Restaurant ein viel grösseres.» «An welchem Tisch sind Sie letzte Woche gesessen?» fragt die Serviertochter. «Am Fenster», antwortet der Gast. «Aha, sehen Sie, den Gästen am Fenster servieren wir immer grössere Portionen.»

Redaktionsschluss

*für GZ, Nummer 21 (1. November):
Samstag, 12. Oktober 1985*

*Alle Einsendungen inkl. Anzeigen
sind zu richten an die Redaktion
Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Postfach, 4125 Riehen 1.*